

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**  
**Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann**

**1. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH - SCHRIFTFORM**

1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann und deren KUNDEN.

1.2. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Dienstleistungen. Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Auftragserweiterungen und Folgeaufträge.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN gelten nur, soweit sie mit den Bedingungen von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann übereinstimmen und deren Anwendung von Matthias Hartmann schriftlich bestätigt werden. Abweichungen von diesen allgem. Geschäftsbedingungen erlangen nur dann Rechtswirksamkeit wenn sie von Matthias Hartmann schriftlich bestätigt werden.

1.4. Wenn gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen kein Einwand erhoben wird, gelten diese vorstehenden Bedingungen ausdrücklich vom KUNDEN als anerkannt und werden so hin Vertragsbestandteil. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch ohne besondere Hinweise für alle zukünftigen mit dem KUNDEN zu tätige Geschäfte, sofern für diese nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

**2. ANGEBOTE**

Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

**3. VERTRAGSABSCHLUSS - ANGEBOT - BESTELLUNG**

3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen wenn der KUNDE nach Erhalt des Angebotes eine schriftliche Bestellung (Angebotsannahme) ausfertigt (auch per e-mail zulässig) und daraufhin eine schriftliche Auftragsbestätigung (auch per e-mail zulässig) erhalten hat oder die Lieferung (Leistung) angenommen hat.

3.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Umfanges der Leistung des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann oder werden durch Annahme der Mehrlieferung (Mehrleistung) durch den Kunden entgeltlicher Vertragsbestandteil.

**4. PREISE**

Die vom Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann angeführten Preise sind Bruttopreise, da es sich bei Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann um ein Kleinunternehmen handelt (umsatzsteuerfrei nach §19 UstG). Sollten Verpackungs-, Verladungs- und Transportkosten anfallen, werden diese gesondert berechnet.

**5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN - ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN**

5.1. Für die vom KUNDEN oder dessen Vertreter angeordneten zusätzlichen oder

geänderten Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, hat Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann Anspruch auf angemessenes Entgelt.

5.2. Geringfügige und dem KUNDEN zumutbare Änderung der Leistung in technischen Belangen bleiben Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann vorbehalten.

## **6. LIEFERUNG – LEISTUNGS AUSFÜHRUNG**

6.1. Zur Leistungsausführung ist Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind und der KUNDE seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

6.2. Ein vereinbarter Fertigstellungstermin ist im Auftragschreiben festzuhalten.

6.3. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom KUNDEN beizubringen. Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des KUNDEN zu veranlassen.

6.4. Die Kosten für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes samt der erforderlichen Energie ist vom KUNDEN kostenlos zustellen.

## **7. LIEFERFRISTEN - LEISTUNGSFRISTEN - LEISTUNGSTERMINE**

7.1. Von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann nicht zu vertretende und nicht beeinflussbare Umstände, insbesondere Betriebs- und Werksstörungen, Streik, Aussperrung, Krieg, behördliche Verfügungen, störende Witterungseinflüsse, Transport- und Verzollungsverzug, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte oder andere Fälle höherer Gewalt, die unmittelbar oder mittelbar die Herstellung oder die Ablieferung stören, berechtigen Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann, die Lieferfristen entsprechend zu verlängern. Derartige Umstände berechtigen Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann zur Verlängerung der Lieferfristen auch dann, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

7.2. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Die durch die Verzögerung auflaufenden Mehrkosten sind vom KUNDEN zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerung bewirkt haben, nicht von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann zu vertreten sind.

7.3. Beseitigt der KUNDE die Umstände, die die Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann angemessen gesetzten Frist, ist Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann unbeschadet seiner weitergehenden Rechte berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

7.4. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine

dringende Ausführung vom KUNDEN gewünscht und war dies bei Vertragsabschluß nicht bekannt, werden die hierdurch anfallenden Mehrkosten wie Überstunden, Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und sonstige Zusatzkosten und dgl. gesondert in Rechnung gestellt.

## **8. ZAHLUNG – ZAHLUNGSVERZUG**

8.1. Rechnungen von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann sind nach Rechnungslegung prompt rein netto zur Zahlung fällig. Ein Abzug von Skonto ist unzulässig, es sei denn, ein Skonto wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

8.2. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, wird ein Drittel des Preises bei Leistungsbeginn, ein Drittel bei Abschluss der Arbeiten und der Rest mit Vorlage der Schlussrechnung zur Zahlung fällig.

8.3. Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung ein, ist Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen eine Teilrechnung zu legen und diese fällig zu stellen.

8.4. Werden Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann nach Vertragsabschluß Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des KUNDEN oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den KUNDEN abhängig zu machen, beziehungsweise vom Vertrag zurückzutreten.

8.5. Die Aufrechnung von Forderungen des KUNDEN mit solchen von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen des KUNDEN im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit aus dem Vertrag mit Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann stehen, gerichtlich festgestellt oder von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann anerkannt worden sind.

8.6. Der KUNDE hat seine Zahlungspflicht erfüllt, wenn die Beträge bei Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann eingegangen oder endgültig einem von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann angegebenen Konto gutgeschrieben worden sind. Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen.

8.7. Mitarbeiter von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann, insbesondere Außendienstmitarbeiter und Techniker, sind zum Inkasso nicht berechtigt.

8.8. Der KUNDE ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder sonstiger Ansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

8.9. Gerät der KUNDE in Zahlungsverzug, ist er, vorbehaltlich eines weitergehenden Verzugsschadens, verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über Basiszins p. a. vom Tag der Fälligkeit an zu entrichten sowie alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

8.8. Bei Zahlungsverzug sind alle offen stehenden Forderungen sofort fällig. Bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung entfallen sämtliche Rabatte und Skonti etc.

## **9. EIGENTUMSVORBEHALT**

9.1. Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten und montierten Sachen bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen vor. Der KUNDE ist somit ausdrücklich damit einverstanden, dass der Verkaufsgegenstand weiterhin im Eigentum von Alpha Productions bleibt.

Der KUNDE ist verpflichtet, den ihm anvertrauten Kaufgegenstand schonend zu behandeln und diesen weder zu veräußern, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen oder ins Ausland zu schaffen. Ferner verpflichtet sich der KUNDE, Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann unverzüglich zu benachrichtigen und Alpha Productions die Kosten einer eventuell notwendigen Interventionsklage zu ersetzen, wenn der Kaufgegenstand von dritter Seite gepfändet werden sollte. Bei einem Pfändungsakt wird der KUNDE gegenüber dem Gerichtsvollzieher das Eigentumsrecht von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann unter Nennung des Namens und der Adresse von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann behaupten. Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann liefert unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, mit Verarbeitungsklausel. Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann erhält Miteigentum im Verhältnis zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

9.2. Der KUNDE darf die Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes weiter veräußern. Veräußert der KUNDE, oder mit seiner Einwilligung ein Dritter, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, so gilt die Forderung des KUNDEN oder Dritter, in der noch bei Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann offen stehenden Höhe, als an Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann abgetreten. Der KUNDE ist verpflichtet, Auskunft auf Verlangen von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann über den Erwerber und allen Tatsachen zu erteilen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.

9.3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, der unter Eigentumsvorbehalt gekauften, gelieferten oder bereits eingebauten oder in Betrieb genommenen Waren und Anlagen ist nicht zulässig. Der KUNDE hat Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann unverzüglich und schriftlich über Zugriffe Dritter auf die Sicherheiten, zum Beispiel Pfändung, zu informieren.

9.4. Der KUNDE verpflichtet sich bei Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarungen, auf seine Kosten, die gelieferte Ware/Anlage, die gelieferten Gegenstände auch ohne richterliche Verfügung auf erstes Verlangen an Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann herauszugeben; ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Gerät der KUNDE in Zahlungsverzug oder werden Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann Umstände gemäß 8.4. bekannt, ist Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Weitergehende Rechte vom Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann bleiben unberührt.

## **10. HAFTUNG**

10.1. Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und

Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Der KUNDE ist verpflichtet, elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und Normungen einzuhalten.

10.2. Der KUNDE hat Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann unverzüglich von jeder ihm bekannt gewordenen Schädigung durch eine von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann gelieferte Ware / Leistung zu informieren, insbesondere, wenn er von Dritten aus dem Titel der Produkthaftung zum Ersatz eines Schadens oder zur Bekanntgabe seiner Lieferanten aufgefordert wird, oder sonst von einem Produktfehler der Waren von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann Kenntnis erhält oder selbst geschädigt ist.

10.3. Die Nichteinhaltung der Betriebsanleitungen und Servicebedingungen sowie der Vorschriften für die Inbetriebnahme und Nutzung, insbesondere erteilter behördlicher Auflagen und Bedingungen oder elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften und Normungen, schließt jegliche Haftung seitens Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann aus.

10.4. Die Geltendmachung von Haftungs-, Auskunfts- oder Regressbegehren sind mit genauer Angabe des Schadens, das die Haftung begründenden Sachverhalts einschließlich des Nachweises, das die gelieferte Ware/ Leistung von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann stammt, schriftlich an Matthias Hartmann zu richten.

## **11. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG**

11.1. Diese Sonderbestimmungen gelten zusätzlich für Verträge über die Vermietung beweglicher Gegenstände zwischen Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann und den KUNDEN.

11.2. Die Mietzeit beginnt, soweit nicht anders vereinbart, mit dem Tag der vereinbarten Gestellung der Mietgegenstände aus dem Lager von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann und endet mit dem Tag der vereinbarten Rückstellung der Ware.

11.3. Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann kann aus wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis jederzeit lösen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der KUNDE gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt, vereinbarte oder gemäß den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen zulässige Teilzahlungen nicht fristgerecht leistet, die Mietgegenstände erheblich nachteilig oder schädigend gebraucht oder seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen erfolglos Exekution geführt wurde, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels eines kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder seinen Firmen oder Wohnsitz ins Ausland verlegt hat. Auch im Fall vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages, aus welchem Grunde auch immer, hat der KUNDE die auf die restliche vereinbarte Vertragsdauer entfallenden Mietzinse zu bezahlen.

11.4. Das Mietentgelt ist, falls nicht anders vereinbart, jeweils pro begonnenen Tag zu bezahlen. Im Fall verspäteter Rückgabe des Mietgegenstandes ist darüber hinaus auch für jeden begonnenen Kalendertag bis zur tatsächlichen Rückgabe des Mietgegenstandes ein Benützungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietentgeltes zu

bezahlen. Bei Verrechnung von Wochenmietpreisen bemessen sich diese nach der Anzahl begonnener Wochen.

11.5. Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann stellt die Geräte dem KUNDEN in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Der KUNDE hat sich bei Übernahme des/der Mietgegenstände von deren einwandfreiem Zustand und deren Vollständigkeit zu überzeugen. Mängel sind unverzüglich unter Spezifizierung des Mangels zu rügen. Findet eine solche unverzügliche und spezifizierte Rüge nicht statt, gilt die Ware als ordnungsgemäß und genehmigt. Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann übernimmt ohne besondere, ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Haftung dafür, dass die Anlage nicht aufgebaut oder angeschlossen werden kann, weil am beabsichtigten Ort der Verwendung allenfalls erforderliche Voraussetzungen fehlen.

11.6. Der KUNDE hat die Mietgegenstände unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln und alle für die Benützung maßgeblichen Vorschriften zu beachten. Der KUNDE trägt die Gefahr für den Verlust und für Schäden an den Mietgegenständen, die über die normale Abnutzung hinausgehen und hat Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann alle Schäden, die durch Verlust oder eine unsachgemäße Benutzung, bzw. Zweckentfremdung hervorgerufen werden, zur Gänze zu ersetzen. Vom KUNDEN zerstörte oder ihm abhanden gekommene Gegenstände, sind vom KUNDEN zum Neuwert zu ersetzen. Lampen werden bei Funktionsuntüchtigkeit infolge normaler Abnutzung kostenlos ausgetauscht. Die kaputten Lampen sind jedoch zurückzustellen, widrigenfalls ihr Neupreis zu ersetzen, was insbesondere auch bei Druck- oder Überspannungsschäden gilt. Das Risiko von Gefahren während der Mietzeit und bis zur tatsächlichen Rückstellung, insbesondere während des Transportes von oder zum Geschäftssitz von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann trägt der KUNDE.

11.7. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass es sich um eine reine Materialmiete handelt, es sei denn, es wurde ausdrücklich die Miete einer kompletten Anlage vereinbart. Der KUNDE hat die ihm überlassenen Mietgegenstände pfleglich sowie fach- und sachgerecht zu behandeln und nur zu dem vereinbarten Zweck zu verwenden. Insbesondere hat der KUNDE darauf zu achten, dass sämtliche elektrischen Anschlüsse richtig hergestellt werden. Eine Veränderung der Mietgegenstände oder eine Veränderung der Anschlüsse der Mietgegenstände ist nicht zulässig. Der KUNDE verpflichtet sich, Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann diesbezüglich schad und klaglos zu halten, es sei denn, der Anschluss des Mietgegenstandes wurde durch Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann vorgenommen. Kabel dürfen nur in den gelieferten Längen verwendet werden. Es ist dem KUNDEN nicht gestattet, Änderungen an den Kabeln vorzunehmen, insbesondere diese zu zerschneiden, abzuisolieren oder Stecker zu entfernen. Die Rückgabe der Kabel hat in ordnungsgemäßem und aufgerolltem Zustand zu erfolgen. Soweit Verpackungen mitgeliefert werden, müssen diese unbeschädigt retourniert werden. Der KUNDE hat den Mietgegenstand von Zugriffen Dritter freizuhalten und in einem Vollstreckungs- oder Insolvenzverfahren das Eigentum von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann offen zu legen und diesen unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der KUNDE hat Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann während der Geschäftszeiten den Zutritt zu den Mietgegenständen zu gestatten. Eine Überlassung der Mietgegenstände an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zulässig.

## **12. SONSTIGES**

Der KUNDE hat einen gültigen behördlichen Ausweis vorzulegen. Soweit es sich beim KUNDEN um eine juristische Person handelt, ist der Besteller verpflichtet, unaufgefordert deren vollen Firmenwortlaut bekannt zu geben, widrigenfalls haftet der Besteller für sämtliche Forderungen von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

### **13. ZUSTELLADRESSE**

Zustellungen und Erklärungen werden an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des KUNDEN vorgenommen und gelten als rechtswirksam erfolgt, solange eine Änderung der Anschrift des KUNDEN durch diesen nicht bekannt gegeben wurde.

### **14. ANWENDBARES RECHT – GERICHTSSTAND**

14.1. Für diese Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)" vom 9.04.1980.

14.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann und dem Lieferanten unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bottrop oder nach Wahl von Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten. Dies gilt nur, sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, es sei denn, die Anwendbarkeit von Artikel 17 des "EWGÜbereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen" vom 27.09.1968 (EuGVÜ) ist gegeben.

### **15. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Stand: 25.02.2011

**Veranstaltungstechnik Matthias Hartmann**

**Scharnhölzstr. 238**

**46238 Bottrop**

[vt@matthias-hartmann.net](mailto:vt@matthias-hartmann.net)

[www.matthias-hartmann.net](http://www.matthias-hartmann.net)